

Aktenzeichen:
9_RV_230 / 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am

26. November 1964

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1964, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f und

Bundessozialrichterin B e c k e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Januar
1963 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat seinen Sohn Hermann aus erster Ehe, der landwirtschaftlicher Gehilfe war, 1941 durch Kriegseinwirkungen verloren. Aus dieser Ehe, die 1951 durch den Tod der Ehefrau gelöst wurde, sind zwei weitere Kinder, Alma (geb. 1923) und Herbert (geb. 1927), hervorgegangen, die beide verheiratet sind und 1958 ein Kind bzw. drei Kinder hatten. Herbert hat den Beruf eines Friseurs erlernt, ist aber als Arbeiter in einem Zementwerk beschäftigt, wo er zu Beginn des Jahres 1959 durchschnittlich brutto 413,79 DM monatlich verdiente. Der Kläger hat 1959 wieder geheiratet; seine Frau ist ohne eigenes Einkommen. Er ist Eigentümer einer kleinen Landstelle, zu der 1,92 ha Grünland und 1 ha Ödland gehören, und auf der 1958 drei Stück Rindvieh und zwei Schweine gehalten wurden. Er bezog aus der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. November 1957 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und erhält seit 1. November 1961 Altersruhegeld. Die Rente, die 1959 DM 94,70 betrug, erhöhte sich ab 1. Januar 1960 auf DM 99,10, ab 1. Januar 1961 auf DM 103,40 und ab 1. Januar 1962 auf DM 107,60. Außerdem erhält er als Kriegsbeschädigter eine Grundrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert (v.H.).

1958 beantragte der Kläger Elternrente nach seinem Sohn Hermann mit der Begründung, dieser hätte die Landstelle erhalten und für seinen Lebensunterhalt gesorgt. Der Antrag wurde durch Bescheid vom 12. Mai 1959 abgelehnt, weil das Einkommen aus der Invalidenrente (DM 90,40), der Landwirtschaft und dem Hausbesitz (40,-- DM) die Einkommensgrenze von DM 130,-- übersteige. Mit Bescheid vom 12. September 1959 wurden Elternrente und Elternbeihilfe mit der Begründung versagt, daß der

-3-



- 3 -

Sohn nicht Ernährer des Klägers gewesen sei und auch nicht geworden wäre. Der Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, daß er kein Einkommen aus der Landwirtschaft erzielen könne, weil er auf fremde Arbeitskräfte angewiesen sei, war erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) holte von Dr. M. ein Gutachten über die Einkünfte des Klägers aus der Landstelle ein und wies mit Urteil vom 19. Juli 1960 die Klage ab. Im Berufungsverfahren beschränkte der Kläger seinen Antrag auf Zuerkennung der Elternrente (Elternbeihilfe) auf die Zeit ab 1. September 1959. Mit Urteil vom 22. Januar 1963 wies das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurück. Der Sohn Hermann sei nicht der Ernährer des Klägers gewesen, wäre es auch nicht geworden, wenn er zurückgekehrt wäre. Es lasse sich die Auffassung vertreten, daß bei der Prüfung der Bedürftigkeit etwa von den in § 51 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) aF angegebenen Beträgen als unterer Grenze für den angemessenen Lebensbedarf auszugehen sei, somit ab 1. September 1959 von 190,-- DM für ein Elternpaar und von DM 130,-- für einen Elternteil. Es bedürfe nicht der Entscheidung, ob in den Fällen, in denen nur ein Elternteil anspruchsberechtigt sei, von den für ein Elternpaar maßgebenden Einkommensverhältnissen auszugehen sei, denn der Kläger habe bis zum 31. Mai 1960, dem Tage vor dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes, ein Einkommen gehabt, das sogar den Mindestbedarf für ein Elternpaar überschritt. Nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Dr. M. über die Ziele der Kläger durch Bewirtschaftung seines Grundstücks Roheinnahmen von DM 1500,-- jährlich. Hinzu komme der Mietwert seiner Wohnung, den er selbst mit DM 180,-- angegeben habe. Den Gesamteinnahmen von DM 1680,-- stünden nach dem Vortrag des Klägers Ausgaben in Höhe von rund DM 300,-- jährlich gegenüber. Ihm und seiner Ehefrau

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

verblieben somit etwa DM 1380,- jährlich oder - abgerundet - 115,- DM monatlich. Da er vom 1. September bis 31. Dezember 1959 eine Rente von DM 94,70 und vom 1. Januar 1960 in Höhe von DM 99,10 bezogen habe - die Beschädigtenrente könne außer Betracht bleiben - habe ihm ein Einkommen von DM 210,- bzw. ab 1. Januar 1960 von DM 214,-, also 20,- DM bis DM 24,- über den angemessenen Lebensunterhalt von DM 190,- zur Verfügung gestanden. Für die Zeit vom 1. Juni 1960 ergäbe sich unter Anrechnung des Freibetrages von DM 60,- nach § 51 Abs. 2 BVG nF als untere Grenze des angemessenen Lebensbedarfs für ein Elternpaar ein Einkommen von 210,- DM (DM 150,- + DM 60,-). Dieses Einkommen habe der Kläger in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1960 um etwa DM 4,- monatlich (DM 99,10 + DM 115,-), vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 um rund DM 8,- (DM 115,- + DM 103,40) und ab 1. Januar 1962 um rund DM 13,- monatlich (DM 115,- + DM 107,60) überschritten. Er habe somit seinen angemessenen Lebensbedarf auch nach dem 1. Juni 1960 aus eigenen Mitteln bestreiten können; darum wäre der Sohn Hermann so wenig Ernährer des Klägers geworden wie der noch lebende Sohn Herbert. Im Ergebnis ändere sich auch dann nichts, wenn davon ausgegangen werde, das Einkommen des Klägers erreiche die zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs notwendigen Kosten weder zur Hälfte noch zu zwei Dritteln. Es könne nämlich nicht festgestellt werden, daß der Sohn Hermann im Falle seiner Rückkehr in der Lage gewesen wäre, etwa die Hälfte des angemessenen Lebensbedarfs (vom 1. September 1959 bis 31. Mai 1960 = DM 95,- und ab 1. Juni 1960 = DM 105,- monatlich) oder ein Drittel (vom 1. September 1959 bis 31. Mai 1960 etwa 60,- DM und ab 1. Juni 1960 DM 70,- monatlich) aufzubringen. Vermutlich hätte er seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Gehilfe wieder aufgenommen; als landwirtschaftlicher Arbeiter würde er ab September 1959 einen durch-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

schnittlichen Bruttoarbeitsverdienst von DM 306,80 und ab September 1961 von DM 345,-- monatlich gehabt haben. Es müsse, der Lebenserfahrung entsprechend, davon ausgegangen werden, daß er zunächst eine wirtschaftliche Existenz aufgebaut, eine Familie gegründet und für diese in erster Linie gesorgt hätte. Dann hätte er ohne Gefährdung des eigenen Lebensbedarfs und seiner Familie den Kläger nicht in einem für die Anerkennung der Ernährereigenschaft oder Teilernährereigenschaft erforderlichen Umfang unterhalten können. Daß er mit seiner Familie in das Haus des Klägers gezogen wäre und nebenberuflich dessen Grundstück allein bewirtschaft hätte, könne schon mit Rücksicht auf die von Dr. M. festgestellten beengten Wohnverhältnisse nicht angenommen werden. Auch der Sohn Herbert sei nicht zu dem Vater gezogen. Im übrigen würden die Leistungen aus den Erträgen der Heuerstelle vermutlich auf Grund eines Übergabevertrages, nicht aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht, auf die es in diesem Zusammenhang allein ankomme, erbracht worden sein. Selbst wenn er als ungelerner Arbeiter in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb ein Einkommen von DM 450,-- netto erzielt hätte, wäre er nicht in der Lage gewesen, den Kläger mit einem Drittel des Einkommens des angemessenen Lebensbedarfs, also DM 60,- oder DM 70,-, zu unterstützen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger als Verfahrensmängel Verletzung der §§ 128, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG habe dem nicht näher begründeten mangelhaften Gutachten des Dr. M. nicht entnehmen dürfen, daß der Kläger aus der Bewirtschaftung des Grundstücks Roheinnahmen von DM 1500,-- jährlich

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

erziele. Der Sachverständige habe eine solche Feststellung nicht getroffen, sondern nur ausgeführt, daß die Landstelle seinem Besitzer bestenfalls ein Roheinkommen von DM 1500,-- gewähren könne und das auch nur mit nachbarlicher Hilfe. Er habe den Ertrag geschätzt, den ein voll arbeitsfähiger Eigentümer erzielen könne, nicht aber der wegen Alters und Gebrechen erwerbsunfähige Kläger. Daß die in dem Gutachten bestätigte Notwendigkeit nachbarlicher Hilfe mit erheblichen Kosten verbunden sei, habe nicht nur der Kläger behauptet, sondern auch der Ortsbauernführer B. vorgelegt. Ohne zu prüfen, auf Grund welcher Berechnungen und Unterlagen der Sachverständige zu seiner Schätzung gekommen sei und ohne den Vortrag des Klägers und die Angaben des B. über die erheblichen Aufwendungen für Reparaturen und Nachbarhilfe zu berücksichtigen, habe das LSG den Betrag der bestenfalls erzielbaren Einnahmen von dem Sachverständigen übernommen und ohne Begründung das Gutachten für überzeugend gehalten. Bei zutreffender Würdigung des Gutachtens und Aufklärung des Sachverhalts wäre das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger und seine Ehefrau wenigstens ab September 1959 nicht in der Lage waren, den angemessenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es habe auch nicht von der Vermutung ausgehen dürfen, daß der Sohn Hermann nach der Rückkehr wieder als landwirtschaftlicher Gehilfe tätig geworden wäre. Damit habe es verkannt, daß die in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte - jedenfalls nach 1948 - bis auf verschwindende Ausnahmen aus der Landwirtschaft abgewandert seien. Darum hätte, worauf der Kläger auch hingewiesen habe, der Sohn Hermann nach seiner Rückkehr sicherlich eine Arbeit in der Industrie, etwa bei der Portland Zementfabrik Hemmoor, vorgezogen. Verfehlt sei auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Annahme, Hermann wäre wegen der beengten Wohnverhältnisse nicht in das Haus des Klägers gezogen, denn in diesem Haus habe der Kläger mit seiner Ehefrau und drei Kindern gewohnt. Der allgemeinen Lebenserfahrung hätte es entsprochen, daß Hermann in das Elternhaus zurückgekehrt wäre, die Bewirtschaftung der Landstelle und eine Tätigkeit in der Industrie übernommen und die Eltern, evtl. gegen das Versprechen der Überlassung der Landstelle nach dem Tode des Vaters, unterstützt hätte. Hätte er geheiratet, würden - notfalls mit Mitteln des grünen Planes - ein oder zwei Zimmer angebaut worden sein. Hermann wäre dann in der Lage gewesen, mit dem Einkommen als Arbeiter (DM 500,-- bis DM 600,--) und den Einnahmen aus der Landstelle (bestenfalls DM 1500,--) seine Eltern zur Hälfte oder mit wenigstens einem Drittel des angemessenen Lebensbedarfs zu unterstützen. Der Schluß von dem Verhalten des Sohnes Herbert, der die Eltern nicht unterstützte, auf Hermann verstoße gegen die Denkgesetze; denn Herbert sei nicht Landwirt sondern Friseur.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung der Urteile des LSG Niedersachsen vom 22. Januar 1963 und des Sozialgerichts Stade vom 19. Juli 1960 sowie des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 1959 und unter Änderung der Bescheide vom 12. Mai und 12. September 1959 den Beklagten zu verurteilen, vom 1. September 1959 an Elternrente, evtl. Elternbeihilfe, zu zahlen,

hilfsweise,

die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

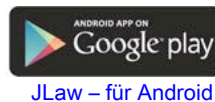
-8-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und auch statthaft, da der Kläger wesentliche Verfahrensmängel gerügt hat, die vorliegen. Mit Recht rügt die Revision, daß die Feststellung der Einkommensverhältnisse des Klägers in dem Urteil des LSG nicht auf das Gutachten des Dr. ~~Vogel~~ gestützt werden durfte, weil es unzureichend sei und daß das LSG auch seine Aufklärungspflicht verletzt hat. In dem Gutachten des Sachverständigen ist ausgeführt, der Kläger bewirtschaftete allein mit seiner Ehefrau 1,92 ha Grünland und 1 ha Ödland und halte zwei Kühe. Für die Erledigung der erforderlichen Gespannarbeiten sei die Hilfe der Nachbarn nötig. Die kleine Landstelle könne seinem Besitzer bestenfalls ein Roheinkommen von DM 1500,-- gewähren, und das auch nur mit nachbarlicher Hilfe. Wesentlich höhere Einnahmen als die heute vom Kläger erzielten könnten auch von einem jüngeren, wesentlich aktiveren Mann nicht erwirtschaftet werden. Die Akten lassen nicht erkennen, welche Beweisfrage dem Sachverständigen gestellt worden war. Schon hieraus ergeben sich Zweifel darüber, ob der Sachverständige nur das aus der Landwirtschaft erzielbare oder das tatsächlich erzielte Bruttoeinkommen ermitteln wollte. Es enthält keine Angaben zur Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit der Nachbarhilfe und über die Höhe des Reinertrages. Es ist zu unbestimmt, denn es gibt nur Aufschluß über den Rohertrag, der sich "bestenfalls und nur mit nachbarlicher Hilfe", auf die der Kläger zur Erledigung der Gespannarbeiten angewiesen sei, erzielen läßt. Es ist nicht ausgeführt, ob der Kläger darüber hinaus nachbarliche Hilfe in Anspruch nimmt und ob die Arbeiten insoweit von seiner Ehefrau übernommen werden oder doch übernommen werden könnten. Bei den Angaben über den Bruttoertrag ist nicht zu erkennen, welche Berechnungen oder Erfahrungen der Schätzung zugrunde liegen. Die Mitteilung des Ergebnisses der Schätzung allein genügt nicht den Mindestanforderungen, die an ein Gutachten



- 9 -

zu stellen sind, weil es dem Gericht nicht die Prüfung ermöglicht, ob die Schätzung von zutreffenden Grundlagen ausgeht. Bei der Ermittlung des Reinertrages durfte das LSG die Kosten der Nachbarhilfe auch nicht deshalb unberücksichtigt lassen, weil der Gutachter sie nicht erwähnt hatte; denn der Kläger hatte durch den Ortslandwirt ~~Brunn~~ ausführen lassen, daß er infolge seiner Krankheit nicht mehr in der Lage sei, noch Einkommen aus der Landwirtschaft zu erzielen und er noch Rente aufwenden müsse, um verschiedene Arbeiten auf seiner Landstelle ausführen zu lassen. Im Berufungsverfahren hatte er lediglich eingeräumt, daß im Bescheid vom 12. Mai 1959 das Einkommen aus Landwirtschaft und Hausbesitz mit monatlich DM 40,-- zutreffend geschätzt worden sei. Das LSG durfte sich darum nicht auf die Absetzung der im Fragebogen vom 7. August 1958 angegebenen Unkosten von rund DM 300,-- jährlich beschränken, denn auch der Fragebogen enthielt den Hinweis des Klägers, er sei völlig erwerbsunfähig, müsse alle Arbeiten von fremden Leuten verrichten lassen und könne seinen Betrieb nur dadurch halten, daß er die Ausgaben von seiner Invalidenrente bestreite. Die Kosten der Nachbarhilfe waren somit in der Kostenaufstellung nicht enthalten. Daraus ergibt sich, daß das LSG das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt und dadurch § 128 SGG verletzt hat. Es hat dem Gutachten des Dr. ~~H.~~ Angaben zur Hilfsbedürftigkeit des Klägers entnommen, die zu unbestimmt, in ihm nicht enthalten oder unzureichend begründet sind; außerdem ist das Vorbringen des Klägers nicht ausreichend gewürdigt worden. Das LSG hätte sich veranlaßt sehen müssen, durch Rückfrage bei dem Sachverständigen eine sachgemäße Ergänzung des Gutachtens herbeizuführen und insbesondere, etwa durch Vernehmung von Zeugen aufzuklären, ob und welche Unkosten dem Kläger durch Inanspruchnahme

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

der Nachbarhilfe entstanden sind (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Da 2 Nr. 7). Das LSG hat durch diese Unterlassung seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt.

Diese von der Revision gerügten Verfahrensmängel machen die Revision bereits nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, so daß auf die weiteren Revisionsrügen nicht eingegangen zu werden braucht. Dem steht auch nicht entgegen, daß das LSG nach Verneinung der Hilfsbedürftigkeit des Klägers weiter ausgeführt hat, an dem Ergebnis ändere sich auch dann nichts, wenn angenommen werde, das Einkommen des Klägers erreiche weder zur Hälfte noch zu zwei Dritteln die Kosten des angemessenen Lebensbedarfs, denn der Sohn Hermann wäre nicht der Ernährer geworden. Dies ist nicht nur eine Hilfsbegründung. Denn Wortlaut und Inhalt der Urteilsgründe ergeben, daß das LSG seine Entscheidung mit zwei selbständigen Begründungen rechtfertigen wollte: es hat jede der beiden sich aus den §§ 50, 51 BVG ergebenden Anspruchsvoraussetzungen, die Hilfsbedürftigkeit und die Ernährereigenschaft, verneint. Bei der Ablehnung der Ernährereigenschaft hat es unterstellt, daß der Kläger hilfsbedürftig ist. Es hat somit jeweils unterschiedliche Tatbestände auf ihre Rechtsfolgen untersucht. Bei einer solchen doppelten Begründung ist die Revision schon dann statthaft, wenn auch nur eine dieser Begründungen verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommen ist; es kommt dann für die Statthaftigkeit der Revision nicht darauf an, ob auch die hinsichtlich der anderen Begründung geltend gemachten Rügen wesentlicher Mängel des Verfahrens durchgreifen. (BSG Urteil vom 18. März 1964 - 10/11 RV 1004/62 -). Für die verfahrensrechtliche Beurteilung sind beide Begründungen gleichwertig, sie haben keinen unterschiedlichen Rang. Es ist der Sinn der Verfahrensrevision,

-11-



- 11 -

durch die Rüge von Verfahrensmängeln ein auf fehlerhaftem Verfahren beruhendes Berufungsurteil der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zuzuführen (BSG aaO.). Darum muß ein Verfahrensmangel, der auch nur einer von mehreren Begründungen anhaftet, die Statthaftigkeit der Revision begründen.

Das LSG hat die Ernährereigenschaft des Sohnes Hermann verneint, weil er nicht in der Lage gewesen wäre, wenigstens die Hälfte oder etwa ein Drittel der zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs notwendigen Kosten aufzubringen. Es ist hierbei für die Zeit vom 1. September 1959 bis 31. Mai 1960 von dem Höchstbetrag der Elternrente ausgegangen, der nach § 51 Abs. 2 BVG idF des Sechsten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I S. 661) - aF - für ein Elternpaar gilt (DM 190,--) und hat geprüft, ob der Sohn Hermann DM 95,-- bzw. DM 60,-- monatlich hätte aufbringen können. Für die Zeit vom 1. Juni 1960 an ist es unter Berücksichtigung des nach § 51 Abs. 2 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453) anrechnungsfreien Betrages von DM 60,- zu einem entsprechenden Betrage von DM 210,-- gelangt; es hat hierzu den erforderlichen Unterhaltsbeitrag von DM 105,-- bzw. DM 70,-- errechnet. Damit hat das LSG § 50 Abs. 1 BVG aF und nF verletzt. In den Fällen, in denen wegen Ausscheidens eines Elternteils kein Elternpaar im Sinne des § 51 BVG vorhanden ist, kann es für die Frage, ob der Verstorbene Ernährer des überlebenden Elternteils geworden wäre, nicht darauf ankommen, ob er in der Lage gewesen wäre, diesen und seinen Ehepartner zu unterhalten sondern nur darauf, ob er Ernährer des mit ihm allein verwandten Elternteils geworden wäre. Den im Gesetz verwendeten Begriffen Elternpaar-Elternteil liegt nicht das familien-

-12-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

rechtliche Verhältnis der Ehegatten sondern nur das Kind-
schaftsverhältnis des Verstorbenen bzw. Vermißten zu seinen
Eltern im Sinne des § 49 BVG zugrunde (BSG 15, 237; 7, 79,
81). Darum ist allein anspruchsberechtigt der mit dem Ver-
storbenen verwandte Elternteil, dessen Rente niedriger be-
messen ist als die Rente, die dem Elternpaar zugestanden
hätte. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu in ständiger
Rechtsprechung entschieden, daß die Elternrente eines allein
berechtigten Elternteils nur nach seinem Einkommen und seinen
Unterhaltsansprüchen zu berechnen ist (BSG 7, 79; 5, 294; 4,
165). Für die Frage, ob der Verstorbene der Ernährer oder
Teilerklärer des berechtigten Elternteils geworden wäre,
kann es dementsprechend auch nur darauf ankommen, ob er die
Hälfte bzw. ein Drittel des zu dem Lebensunterhalt des Eltern-
teils erforderlichen Betrages hätte aufbringen können. Das
LSG hätte darum für die Zeit vom 1. September 1959 bis
31. Mai 1960 nicht von DM 190,-- sondern von dem Renten-
höchstbetrag für einen Elternteil von DM 130,-- ausgehen
und einen Beitrag des Sohnes von DM 65,-- bzw. DM 43,-- als
ausreichend ansehen müssen; für die Zeit vom 1. Juni 1960
hätte es DM 145,-- (100,-- DM + Freibetrag von 45,-- DM)
zugrunde legen müssen. Der Sohn Hermann wäre darum Ernährer
bzw. Teilerklärer des Klägers geworden, wenn er für diese
Zeit etwa DM 72,-- bzw. ca. DM 48,-- aufgebracht hätte. Die
Feststellung des LSG, Hermann wäre nicht Ernährer des Klägers
geworden, geht somit von falschen Berechnungsgrundlagen aus
und ist deshalb unzutreffend. Bezüglich der maßgebenden Be-
rechnungsgrundlagen hat das LSG keine Feststellungen ge-
troffen.

Das Urteil des LSG stellt sich somit auch nicht aus anderen
Gründen im Sinne des § 170 Abs. 1 Satz 2 SGG als richtig dar.
Es war daher aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht

- 13 -



- 13 -

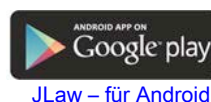
selbst entscheiden, weil die Feststellungen des LSG, soweit sie nicht mit Erfolg angegriffen sind, nicht ausreichen. Die Sache war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch zu berücksichtigen haben, daß nach § 50 BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 vom 1. Januar 1964 an die Ernährereigenschaft des Verstorbenen nicht mehr Voraussetzung der Elternrente ist. Es wird den von ihm angenommenen Bruttoertrag überprüfen und feststellen müssen, ob und in welcher Höhe der Kläger Aufwendungen für die Nachbarhilfe geleistet hat und ob seine Ehefrau verpflichtet war, durch Mitarbeit auf der Landstelle einen Beitrag zum Familienunterhalt nach den §§ 1360, 1360 a BGB zu leisten. Für die Zeit vor dem 1. Januar 1964 wird es zu entscheiden haben, ob nicht die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Sohn Hermann trotz seiner Ausbildung als landwirtschaftlicher Gehilfe besonders wegen des höheren Verdienstes Industriearbeiter geworden wäre und ob er nicht, weil er mit den landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut war und mit der Landstelle nach dem Tode des Vaters rechnen konnte, nebenher das Anwesen seines Vaters bearbeitet und ihm den Ertrag dieser Arbeit zugewendet hätte. Die beruflichen Voraussetzungen waren bei dem Sohn Herbert verschieden; es kann deshalb nicht ohne weiteres angenommen werden, daß Hermann sich ebenso wie er verhalten hätte. Insoweit wird auf die Gesichtspunkte verwiesen, die bei der Vorbereitung des Gesetzes zum Ausdruck gekommen sind. So ist in den Verhandlungen des (26.) Ausschusses für Kriegsopferversorgung und Kriegsgefangenenfragen des Deutschen Bundestages zum BVG ausgeführt, daß bei den Kleinbauern nicht der Hof den Bauern

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erhält, sondern die Arbeit des Bauern und seiner Familienmitglieder den Hof und daß in bäuerlichen Kleinbetrieben "die erwachsenen Kinder immer bis zu ihrer Verheiratung irgendwo ins Geschäft gegangen sind, z.B. als Hilfsarbeiter, als Tagelöhner in Baugesellschaften usw., um sich dadurch zusätzlich etwas zu verdienen" (Protokoll S. 70 BD). Soweit nicht im Einzelfall überzeugende Gegengründe erkennbar sind, spricht die Lebenserfahrung dafür, daß der Sohn eines Kleinbauern mit landwirtschaftlicher Vorbildung, wenn er der vermutliche Erbe sein wird, sich kaum von dem elterlichen Besitz lösen wird, um sich ausschließlich einem anderen Beruf zuzuwenden. Hätte der Sohn Hermann geheiratet und wären die Wohnverhältnisse nicht ausreichend gewesen, würden dem Ausbau des Hauses vermutlich keine unüberwindlichen Hindernisse entgegengestanden haben. Im übrigen hat die Revision darauf hingewiesen, daß der Kläger mit seiner Ehefrau und drei Kindern das Haus bewohnt habe. Daher bedarf die Angabe des Sachverständigen, daß der Sohn Hermann aus Raummangel nicht zu seinem Vater gezogen wäre, gegebenenfalls der Überprüfung.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

